LEHRLINGE

Satte Förderungen für Lehrbetriebe

Lehrlinge auszubilden ist jetzt besonders attraktiv. Denn seit Mitte 2008 ist das novellierte Berufsausbildungsgesetz in Kraft. Es hat neue Förderprogramme gebracht, die Lehrbetrieben und ihren Schützlingen zusätzliches Geld sichern.

Um Arbeitgebern die Ausbildung von Lehrlingen schmackhafter zu machen und gleichzeitig auch die Qualität der Ausbildung zu sichern, hat man in die Fördersysteme von Lehrstellen investiert. Das Motto: Basis- und Qualitätsförderung.

Basisförderung und „Blum-Bonus II": Im Rahmen der sogenannten Basisförderung unterstützt Vater Staat Ausbildungsbetriebe nun:

1) mit drei Lehrlingsentschädigungen für Auszubildende im 1. Lehrjahr,
2) die Kosten für zwei „Lehrlingsgehälter" übernimmt er im 2. Jahr
3) jeweils ein „Lehrlingsgehalt" gibt's im 3. und im 4. Ausbildungsjahr.

Extrageld bekommen „neue" Lehrbetriebe: Gab es in einer Firma innerhalb der vergangenen drei Jahre kein Lehrverhältnis, erhält sie jetzt für jeden neu aufgenommenen Lehrling zusätzlich zur Basisförderung den „Blum-Bonus II". Das ist eine einmalige Prämie von 2.000 Euro. Gut haben es vor allem neu gegründete Unternehmen. Sie können den Blum-Bonus nicht nur einmalig in Anspruch nehmen, sondern ab der Gründung fünf Jahre lang.

Die „Skilling-Prämien"

3.000 Euro ist es dem Fiskus wert, wenn der Betrieb zur Mitte der Lehrzeit für seine Lehrlinge einen Ausbildungsnachweis erbringt – entweder in Form einer einfachen Dokumentation oder, indem die jungen Leute einen Praxistest absolvieren. Machen sie auch noch eine berufsbezogene Zusatzausbildung, schießt die öffentliche Hand 75 Prozent der Kurskosten beziehungsweise maximal 1.000 Euro zu. Gleiches gilt übrigens, wenn die Lehrlingsausbilder sich selbst weiterbilden! „Strebern" macht sich ebenfalls bezahlt: Ausgezeichnete Lehrabschlussprüfungen werden mit 250 Euro, gute mit 200 Euro belohnt. Aber auch für Lernschwache hat der Fiskus ein Herz, denn Nachhilfekurse und Dienstfreistellungen für Wiederholungsprüfungen sind ebenso förderwürdig. An wen können sich ausbildungswillige Betriebe aber nun wenden? Die Förderungsanträge wickeln die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes ab. Behalten Sie dabei unbedingt die gesetzlichen Fristen im Auge: Die Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu stellen, nachdem das Lehrjahr abgelaufen oder ein „gefördertes Ereignis" eingetreten ist. Die neuen Begünstigungen gibt es aber nur für Lehrverhältnisse ab dem 28. Juni 2008. Wer zu diesem Zeitpunkt schon Lehrlinge im Betrieb hatte, kann für sie immerhin die bisherige steuerliche Lehrlingsprämie in Höhe von 1.000 Euro in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bietet auch noch das AMS ähnliche Förderungen.

Mag. Christian Moritz
Consultatio Revision und Treuhand
Steuerberatung GmbH & Co KG
Karl-Waldbrunner-Platz 1, A-1210 Wien
T +43(0)1/277 75-0
F +43(0)1/277 75-279
office@consultatio.at
www.consultatio.at

ÖNORM B 2110/TEIL 1

Über die Auswirkungen auf den Bauvertrag

Die ÖNorm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" liegt seit 1. Jänner 2009 in einer neuen Ausgabe vor. Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese grundlegend von der Ausgabe 2002. Deshalb dient zunächst ein Streifzug durch die Önorm der allgemeinen Orientierung. Auffällig ist die neue Gliederung, die auch den Anschein des vollkommen Neuen erweckt. Bekannt sind die Gliederungsebenen Vorwort, Anwendungsbereich, Verweise, Begriffe und Verfahrensbestimmungen bereits aus der Vornorm. Die Begriffsbestimmungen sind erweitert, beispielsweise um jene Begriffe die aus der ÖNorm B 2117, die zurückgezogen wurde, stammen, aber auch um neue in der aktuellen Norm verwendete Bezeichnungen wie z. B. Störung der Leistungserbringung, Mehr- oder Minderkostenforderung oder Sphäre.

Die Verfahrensbestimmungen haben teilweise eine neue Qualität erlangt. Sie sind zwar gemäß dem Vorwort der ÖNorm B 2110 nicht Vertragsinhalt, weil das den Bestimmungen der Abschnitte 5 bis 12 vorbehalten ist, gewinnen jedoch über Verweise aus den Vertragsbestimmungen besondere Bedeutung.

Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu erwähnen:

- Ohne Festlegung gelten Pläne, die von den Erfüllungsgehilfen des AG übergeben werden, als angeordnet (Abschnitt 4.2.4.2).
- In der Ausschreibung sind alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind, wie z. B. besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, wozu unter anderem Baugrundverhältnisse oder fallweise Unterbrechung von Leistungen zählen, bekanntzugeben (Abschnitt 4.2.1.3).
- Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.1.4).

Hinweise für die Ausschreibung

Obwohl im Vertragsteil insbesondere zu diesen Punkten Verweise zu finden sind, sind auch die übrigen Regelungen der Verfahrensbestimmungen, die sich hauptsächlich auf Hinweise für die Ausschreibung und für die Erstellung von Angeboten beziehen, von Bedeutung. Es werden hier vorvertragliche Verhaltensregeln normiert. Dazu gehört es auch, dass ein Auftraggeber bei einer allfälligen Risikoabwälzung diese eindeutig vornimmt und kalkulierbar darzustellen hat (Abschnitt 4.2.5). Dazu ist jedoch

www.diebauzeitung.at

anzumerken, dass unter dieser „Kalkulierbarkeit" vielmehr ein Abschätzen von Risiken als ein Kalkulieren von Leistungen im Sinne der Baukalkulation zu verstehen ist. Risiken dürfen nicht nach oben offen, also quasi überhaupt nicht erfassbar sein. Das kann an eine vertragsrechtliche Grenze stoßen, die dann mit Sittenwidrigkeit oder gröblicher Benachteiligung solch einer Klausel begründet wird.

Im Detail sind die in den Verfahrensbestimmungen zu findende Kataloge über eigene Positionen (Abschnitt 4.2.3) und Hinweise auf notwendige Angaben (Abschnitt 4.2.2) überarbeitet und ergänzt.

Wenn nun die Gliederung weiter verfolgt wird, liegen ab dem Abschnitt 5 die Vertragsbestimmungen vor:

- Der Abschnitt 5 bezieht sich auf den Vertrag,
- der Abschnitt 6 auf Leistung und Baudurchführung,
- der Abschnitt 7 auf die Leistungsabweichung und ihre Folgen,
- der Abschnitt 8 auf Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen,
- der Abschnitt 9 auf Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme,
- der Abschnitt 10 auf die Übernahme,
- der Abschnitt 11 auf die Schlussfeststellung und
- der Abschnitt 12 auf Haftungsbestimmungen.
- Ergänzt wird die ÖNorm B 2110 mit Literaturhinweisen.

Der Vorteil der neuen Gliederung liegt darin, dass Themen leichter aufzufinden sind. Die neue Gliederung schafft eine inhaltliche Straffung und Übersichtlichkeit. Ein Nachteil besteht darin, dass umgelernt werden muss, weil Bekanntes nicht mehr in der Reihenfolge zu finden ist wie bisher. Diese Unannehmlichkeit ist jedoch eine zeitlich endend wollende und die Anwender werden sehr rasch die neue Gliederung schätzen, da sie Übersicht schafft und das, was zusammengehört auch unter die gleichen Abschnitte ordnet.

Der Vertrag im Detail

Im Kapitel 5 (Vertrag), das allgemeine Grundregeln des Vertrages enthält, findet sich die alte und bewährte Regelung, dass mit Vereinbarung der ÖNorm B 2110 sowohl Normen technischen Inhaltes als auch die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx sowie die ÖNormen B 2111 und B 2114 mit gelten. Damit etabliert sich die ÖNorm B 2110 als Basisnorm des sogenannten bauwirtschaftlichen Mustervertrages. Auch in bekannter Weise findet sich eine Festlegung der Reihenfolge der Vertragsbestandteile. Diese soll dann gelten, wenn sich Widersprüche in einem Vertrag ergeben. Die Önorm selbst hält sich im Hintergrund und gilt, soweit die rechtlichen Vertragsbestimmungen betreffend, an letzter Stelle liegend.

Neu ist eine weitere Zweifelsregelung, die für die Vertretung der Vertragspartner gilt (Abschnitt 5.2.1). Sofern die Vertragspartner nicht selbst auf der Baustelle handeln, haben sie eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Damit sollen Zweifel über den Vertretungsumfang und über die Vertretungsvollmacht von bekanntgegebenen Personen beseitigt werden. Im Zweifelsfall sollen sie eine umfassende Vollmacht genießen.

Auf einen weiteren Abschnitt ist besonders hinzuweisen. Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten (Abschnitt 5.7). Die ÖNorm B 2110 bleibt somit bei der sich auch aus dem ABGB ergebenden Formfreiheit, hebt jedoch die bei Rechtsstreitigkeiten immer bedeutsame Frage der Beweislast hervor. Das schriftliche Festhalten kann daher auch mit einem unternehmerischen Bestätigungsschreiben erfolgen. In diesem wird das festgehalten, was bereits zuvor, wenn zwar auch nur mündlich, aber doch gültig, vereinbart wurde.

Auch die Umstände, die zum sofortigen Rücktrittsgrund vom Vertrag berechtigen, findet sich in Abschnitt 5. Sie sind bekannt und grundsätzlich der Vornorm entnommen. Dieser Abschnitt nennt jedoch die möglichen Rücktrittsgründe nicht abschließend, weil auch Rücktrittsgründe bei Verzug, bei fehlender Mitwirkung des Bestellers, bei beträchtlicher Kostenüberschreitung (§ 1170a ABGB) oder bei Nichtvorlage einer Sicherheitsleistung gemäß § 1170b ABGB bestehen.

Dass ein Bauvertrag partnerschaftlich abgewickelt werden soll, findet sich in einigen Punkten der ÖNorm B 2110, da sie gemeinsame Aktionen der Vertragspartner vorsieht. Betreffend Streitigkeit wird das Partnerschaftliche und Schlichtende hervorgehoben (Abschnitt 5.9.2): Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben. Es ist zwar keine Prozessvoraussetzung, jedoch, und jeder, der einen Bauprozess miterlebt hat, wird dem beipflichten, eine sinnvolle Aktion, wenn beide Vertragspartner ihren Standpunkt durch einen Dritten evaluieren lassen. Bewusst sieht die ÖNorm B 2110 kein Mediationsverfahren vor und vermeint in einer sachgeleiteten Schlichtung ein besseres Ergebnis zu finden.

Regelungen über die Leistung

Das Kapitel 6 (Leistung, Baudurchführung) beinhaltet bekannte Regelungen betreffend Beginn und Beendigung der Leistung. Neu ist die Regelung, dass Fristangaben im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen sind (Abschnitt 6.1.5).

Der Katalog der Nebenleistungen ist erheblich erweitert (Abschnitt 6.2.3). Fanden in der ÖNorm B 2110 Ausgabe 2002 lediglich vier aufgezählte Nebenleistungen Berücksichtigung, ist der nunmehr vorliegende Katalog auf 16 Punkte angewachsen. Das ergibt sich vor allem deshalb, weil aus den Werkvertragsnormen der Serie B 22xx der kleinste gemeinsame Nenner an Nebenleistungen gesucht und dieser in die ÖNorm B 2110 transformiert wurde. Ob sich das bei den unterschiedlichen Anwendungsbereichen der ÖNorm B 2110, die grundsätzlich für alle Baugewerke gültig sein soll, bewähren und nicht Abgrenzungsprobleme hervorrufen wird, wird die Zukunft zeigen.

Die Prüf- und Warnpflicht, eine wichtige und leider oft vernachlässigte Nebenpflicht des Werkunternehmers, findet sich auch in Abschnitt 6.2.4. Änderungen gegenüber früher sind praktisch keine vorhanden. Es besteht entsprechend der gesetzlichen Normallage weiterhin die Untersuchungspflicht des Auftragnehmers. Der erhöhte Sorgfaltsmaßstab ergibt sich schon aus dem ABGB und dem UGB und wird in der ÖNorm B 2110 in bekannter Weise umgesetzt, sodass der Auftragnehmer mit der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbare Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat.

Die Schranken der Erkennbarkeit eines mangelhaften Auftraggeberbeitrages sind dann gegeben, wenn zur Feststellung eines Mangels erst umfangreiche, technisch

www.bausoftware.at

schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich wären. Hier lehnt sich die ÖNorm B 2110 weitgehend an den aus der Judikatur bekannten Rechtssätzen an.

Baubuch und der Bautagesbericht

Betreffend der Dokumentation wird weiter das Baubuch und der Bautagesbericht genannt. Das Baubuch führt der Auftraggeber, die Bautagesberichte führt der Auftragnehmer. Rechte und Pflichten entsprechen den bekannten Regelungen. Neu ist eine Verpflichtung, gegebenenfalls an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Treten Leistungsstörungen auf, deren Ursache oder deren Folgen einer Dokumentation bedarf, sind die Vertragspartner verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken (Abschnitt 6.2.7.1). Der fordernde Vertragspartner wird daher Schritte zu einer Dokumentation einleiten und dem anderen Vertragspartner den Umstand, dass eine Dokumentation durchgeführt wird, mitteilen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der sich in der Folge auf die Dokumentation einlassende Vertragspartner damit eine allfällige Forderung, auch dem Grunde nach, nicht anerkennt. Diese Regelung ist deshalb bedeutsam, da die Dokumentation auf einer dynamischen und sich zeitlich jeweils ändernden Baustelle äußerst wichtig ist. Die Beweismittel laufen mit der Zeit davon. Ob ein Anspruch zu Recht erfolgt, kann dann anhand der unstrittigen Dokumentation und anhand der Vertragsauslegung auch noch zu einem späten Zeitpunkt festgestellt werden. Die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung bedürfen jedoch einer sofortigen Beweisaufnahme.

Standardregelungen betreffend Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Versorgung mit Infrastruktur finden sich in der ÖNorm B 2110 (Abschnitt 6.2.8.1). Sie sind aus der Vornorm bekannt und im Bedarfsfall objektbezogen anzupassen.

Auch die immer wieder diskutierte Frage betreffend Einbauten hat keine grundlegende Neuordnung gefunden (Abschnitt 6.2.8.2). Auf das Vorhandensein allfälliger Einbauten hat der Auftraggeber dem Grunde nach hinzuweisen. Die genaue Lage der bekanntgegebenen Einbauten hat der Auftragnehmer zu erheben. Schadenersatzansprüche aus einer Beschädigung bestehen gegenüber dem Auftragnehmer nur dann nicht, wenn mit dem Vorhandensein von Einbauten nicht gerechnet werden musste.

Unter anderem finden sich im Abschnitt 6 auch Regelungen zur Vergütung und zwar Zweifelsregelungen, wann Festpreise oder wann veränderliche Preise gelten sollen. Festpreise gelten für jene Verträge die innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind. Das ist allerdings nur eine Zweifelsregelung. Individuelle Vertragsbestimmungen gehen vor. Für öffentliche Aufträge ist in diesem Zusammenhang auf die Regelungen des Bundesvergabegesetzes zu verweisen.

Berichtigung der Preisaufgliederung

Eine weitere Zweifelsregelung findet sich zur Berichtigung von Preisaufgliederungen, die gegebenenfalls dann notwendig wird, wenn eine Preisumrechnung nach Preisanteilen vorgenommen werden muss. Im Zweifelsfall werden fehlerhafte Preisaufgliederungen nach dem Verhältnis der jeweiligen Preisanteile ausgehend vom Einheitspreis berichtigt (Abschnitt 6.3.2). Dass Kalkulationsformblätter eine untergeordnete Rolle für die Vertragsauslegung spielen, zeigt sich aus der Bestimmung, dass bei Unterschieden zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Daten aus Kalkulationsformblättern die vereinbarten Preise und nicht die Werte aus den Kalkulationsformblättern gelten.

Neu ist eine besondere Risikoübernahme bei Alternativangeboten. Diese betrifft die garantierte Angebotssumme, die ein Unternehmer dann eingeht, wenn er ein Alternativangebot auf Basis eines Einheitspreisvertrages legt (Abschnitt 6.3.3). Damit soll sichergestellt werden, dass unzutreffende Mengenangaben des Bieters nicht zu einem nur scheinbar günstigen Alternativangebot führen. Eine Ausnahme von der Deckelung ist nur dann gegeben, wenn eine Mengenänderung aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammt. Das liegt z. B. dann vor, wenn bereits im Amtsentwurf vorgegebene Mengen lediglich in das Alternativangebot übertragen werden bzw. wenn Mengen aufgrund von Ausschreibungsunterlagen ermittelt werden. Zu denken ist hier beispielsweise an ein Baugrundgutachten, mit dessen Hilfe der Auftragnehmer das Verhältnis von leichtem zu schwerem Fels ermittelt. Im Abschnitt 7.2.2, die betrifft die Definition und Festlegung der Risikosphäre des Auftragnehmers, wird dann auch noch ein über das Risiko des Amtsentwurfes hinausgehendes Risiko, also nicht nur die garantierte Angebotssumme, zum Risiko des Auftragnehmers.

Der Verzug, ein nicht selten anzutreffender Umstand bei Bauabwicklungen, ist in Abschnitt 6.5 geregelt. Grundsätzlich hält sich die ÖNorm B 2110 bei den Pönalen an die gesetzliche Normallage und hält fest, dass ein Anspruch auf Vertragsstrafe nur dann besteht, wenn der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Selbst legt die ÖNorm B 2110 die Höhe einer Vertragsstrafe nicht fest, begrenzt sie jedoch – soweit nicht anders festgelegt – mit höchstens fünf Prozent der ursprünglichen Auftragssumme. Festgehalten wird, was ohnehin der gesetzlichen Normallage nach ABGB als auch UGB entspricht, dass die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht anzuwenden sind.

Fortsetzung in bau.zeitung 15

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
Institut für Bauwirtschaft und Baumanagement, TU Wien
Geschäftsführer des Beratungsunternehmens „Bauwirtschaftliche Beratung GmbH"

Der Transportbeton-Index für Februar 2009 beträgt 128,46.

www.bausoftware.at